



Punkt 7 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erhält nunmehr folgende Fassung:

Auflagen zum Schallschutz:

Für alle innerhalb des Bebauungsplanes zur Ausführung kommenden Nutzungen ist zum Bauantrag bzw. zum Antrag auf Nutzungsänderung ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, welches entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien die Einhaltung der nachstehenden, immissionswirksamen Schalleistungspegel $L_{w,zul}$, bezogen auf die Emissionsbezugsfläche S des jeweiligen Gewerbegrundstückes nachweist:

Zulässige immissionswirksame Flächenschalleistungspegel $L_{w'}$		
Emissionsfläche	Tag	Nacht
GE 1-5; 9; 14-15 *	63,0 dB (A) je m ²	48,0 dB (A) je m ²
GE 6-8; 10-13 *	66,0 dB (A) je m ²	51,0 dB (A) je m ²